



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Abteilung Steuerpolitik  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 30. Januar 2015

**Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform III**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2014 mit dem Entwurf für das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) befasst. Wir danken Herrn Fabian Baumer und Frau Tamara Pfammatter von Ihrem Amt für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, bei der sie uns die wichtigsten Elemente der Vorlage erläutert haben. Unsere Kommission hat sie entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Das KMU-Forum hält eine erneute Reform der Unternehmenssteuer für unumgänglich. Die auf internationaler Ebene nicht mehr akzeptierten kantonalen Steuerstatus müssen abgeschafft werden. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben sich im Gegenzug dazu verpflichtet, die bestehenden Gegenmassnahmen aufzuheben. In der Schweiz sind zahlreiche KMU von diesen Massnahmen betroffen und leiden darunter, insbesondere unter den italienischen «schwarzen Listen». Die Senkung der Gewinnsteuersätze in einigen Kantonen wird sich zudem positiv auf die betroffenen KMU auswirken. Mit einer geringeren Steuerbelastung werden die Unternehmen wettbewerbsfähiger sein.

Hingegen lehnt unsere Kommission die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften ab. Auf die Inhaberinnen und Inhaber von KMU, die den Grossteil ihres Vermögens als Beteiligungen an ihrem eigenen Unternehmen halten, würde sich eine solche Steuer äusserst nachteilig auswirken. Die Einführung einer solchen Massnahme, die vor allem natürliche Personen betrifft, gehört unserer Ansicht nach nicht in einen Entwurf für eine Unternehmenssteuerreform. Ausserdem haben sowohl das Volk (1'149'182 Nein-Stimmen zu 594'927 Ja-Stimmen) als auch alle Stände 2001 die Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» deutlich abgelehnt.

Die grosse Mehrheit unserer Kommissionsmitglieder befürwortet dagegen die Einführung von Lizenzboxen auf kantonaler Ebene, die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer,

**KMU-Forum**

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
kmu-forum-pme@seco.admin.ch  
www.forum-kmu.ch

die Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven, die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie die Anpassungen bei der Kapitalbesteuerung.

Dennoch sind wir der Meinung, dass die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen steuerlichen Massnahmen nicht ausreichen. Die Kantone sollten über zusätzliche Instrumente verfügen, damit sie ihre jeweiligen Steuerregime auf intelligente Weise und ihren Bedürfnissen entsprechend umgestalten können. Beispielsweise sollten die Kantone, die dies wünschen, unserer Ansicht nach die Möglichkeit haben, durch steuerliche Massnahmen die Forschung und Entwicklung zu fördern. Die Einführung einer Tonnagesteuer für die Seeverkehrsindustrie sollte ebenfalls ermöglicht werden. Solche Massnahmen existieren bereits in den Steuerregimen mehrerer EU-Länder und werden toleriert. Des Weiteren könnte der Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform eine Bestimmung enthalten, die interessierten Kantonen die Einführung von degressiven oder branchenspezifischen Steuertarifen<sup>1</sup> ermöglicht.

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag<sup>2</sup> erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen im erläuternden Bericht in ihrer bisherigen Form zum Teil ungenügend sind. Es sind daher im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zusätzliche Analysen zur KMU-Verträglichkeit sowie zu den Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die verschiedenen Unternehmenskategorien durchzuführen. Die RFA muss nicht nur eine quantitative Schätzung der Regulierungskosten und ihrer Auswirkungen enthalten, sondern auch eine qualitative Beurteilung auf der Grundlage eines KMU-Verträglichkeitstests bei rund einem Dutzend Betrieben (vgl. dazu Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.6 des Handbuchs RFA 2013<sup>3</sup>).

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

*[ohne Unterschrift / Original auf Französisch]*

Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat

Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion für  
Standortförderung des  
Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Kopien an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments

---

<sup>1</sup> Eine Änderung von Art. 127 Abs. 2 BV wäre nicht nötig, da das Schweizer Rechtssystem keine Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen vorsieht.

<sup>2</sup> Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

<sup>3</sup> Das Handbuch RFA 2013 ist unter folgendem Link zu finden: [www.seco.admin.ch/rfa](http://www.seco.admin.ch/rfa).